

Gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Vereinbarungen

für den Kulturgüterschutz

bei Krisenfällen in Museen

Stephan Brunnert, Verband der Restauratoren VDR

Denken wir an Krisenfälle, berühren uns immer noch das Elbhochwasser, der Brand der Anna-Amalia-Bibliothek sowie der Einsturz des Kölner Stadtarchivs. Im letzten Sommer war es das Schloss Muskau, welches vom Hochwasser bedroht, über dem versunkenen Schlossgarten thronte.

Entsprechend dem Thema, möchte ich heute meinen Vortrag in folgende Themenbereiche aufgliedern:

1. Entwicklung des internationalen und deutschen Kulturgüterschutzes sowie der Stellenwert von Museumsgut in NRW
2. Richtlinien und Vereinbarungen
3. Überlegungen zur Gefahrenabwehrplanung

Die internationale Entwicklung des Kulturgüterschutzes

Der Schutz der Zeugnisse der geistigen und kulturellen Identität ist ein wesentlicher Bestandteil aller entwickelten Gesellschaften. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. Zum einen kann es die sakrale Bedeutung zum anderen künstlerische oder ästhetische Gründe haben. Beide Motive lassen sich bis in die Zeit der europäischen Antike zurückführen. Daneben treten in der jüngeren Vergangenheit als weitere Motive auch sicherheitsrechtliche und ökonomische Gründe in Erscheinung. Somit sind die internationalen Bestrebungen um den Kulturgüterschutz noch relativ jung und eng mit den jeweiligen Ideen von Nationalstaaten verbunden.

Erst im 19. Jh. entstanden die ersten Ansätze, den Schutz von Kulturgütern gesetzlich zu verankern. Viele europäische Nationalstaaten wie Griechenland (1834), Schweden (1867), die Türkei (1881), England (1882), Finnland (1889) und Rumänien (1892) haben ihre Denkmalschutzgesetze vor Deutschland erlassen. Hierzulande gab es dagegen massive Vorbehalte gegen jede Art von staatlich gelenktem Kulturgüterschutz. Die Kirche befürchtete nach dem langen Kulturkampf eine erneute Einmischung in ihre Angelegenheiten. Der Adel fürchtete die Enteignung und die Kommunalverwaltungen eine Einschränkung ihrer Selbstverwaltungsrechte.

Daher kann man die folgenden Entwicklungen von nationalen Kulturgutschutzgesetzen nicht losgelöst von begleitenden völkerrechtlichen Verträgen betrachten. Diese hatten maßgeblichen Einfluss auf die innenpolitischen Vorgänge und Bewusstseinsbildung.

Besonders zu nennen wäre hier die **1. Haager Konferenz von 1899**. Die Verhandlungen führten zu zahlreichen Vorschriften zum Schutz vor Wegnahme von Kulturgut. Die Zerstörung feindlichen Eigentums war nur im Fall militärischer Notwendigkeit erlaubt, Kulturgüter waren ausdrücklich zu schonen. Allerdings enthielt das Abkommen auch eine Klausel, dass dieser Vertrag nur anwendbar sei, wenn alle kriegsführenden Staaten auch Vertragsparteien seien. Zudem gab es kein Verbot, kulturell wertvolle Bausubstanz militärisch zu nutzen.

Das Abkommen der 2. Haager Konferenz vom 15. Juni bis zum 18. Oktober **1907** knüpfte inhaltlich an die Vorgängerkonferenz an. Neu war, dass nicht nur Gebäude geschützt wurden, die kulturellen und wissenschaftlichen Zwecken dienten, sondern zudem auch geschichtliche Denkmäler in den Vertrag einbezogen wurden.

Trotz der beiden Abkommen kam es während des 1. Weltkrieges zu beträchtlichen Zerstörungen von Kulturgut insbesondere im nördlichen Teil der Westfront. Gleichwohl gab es auch Versuche, geschichtliche Zeugnisse in Sammellagern vor Kriegseinwirkungen zu schützen. Darüber hinaus entstand die Idee eines allgemein anerkannten Schutzzeichens für schützenswerte Gebäude und Einrichtungen und die Übermittlung von Denkmallisten an alle kriegsführenden Parteien. Besonders die Niederländische Regierung bemühte sich um einen verbesserten Schutz von Kulturgütern. Diese scheiterten jedoch an den sich überstürzenden Kriegseignissen in den Jahren 1939 und 1940.

Fortschritte gab es nur auf dem amerikanischen Kontinent. Dort gelang es, den sog. **Roerich-Pakt** zum Schutz von unbeweglichem Kulturgut nicht nur im Krieg, sondern bereits zu Friedenszeiten zum Abschluss zu bringen. Zukunftsweisend wurden in diesem Abkommen nicht nur historische Monumente, Museen sowie wissenschaftliche, künstlerische, erzieherische und kulturelle Einrichtungen für neutral erklärt, sondern auch das dort beschäftigte Personal. Allerdings ist dieser Pakt inzwischen durch die nachfolgenden Abkommen hinfällig, nachdem sowohl Chile als auch die USA seit 2009 Mitglied der Vertragsstaaten der Haager Konvention sind.

Nach Abschluss der **Pariser Verträge am 23. Oktober 1954**, noch unter dem Eindruck des 2. Weltkrieges, unterschied die junge Bundesrepublik auch die fortentwickelte Haager Konvention. Dies erbrachte vorausschauend völlig neue Gesichtspunkte für alle späteren Europäischen Kulturabkommen bei der völkerrechtlichen Betrachtung von Kulturgut. Wurde zuvor in den Abkommen der Schutz des Kulturgutes den jeweiligen Vertragsparteien überlassen, so wurde durch das Abkommen jegliche Beschädigung von Kulturgut als Schädigung des kulturellen Erbes der Menschheit gedeutet. Durch dieses Dogma wurde jeder Signatarstaat zum Treuhänder für das von ihm verwaltete Kulturerbe in einer kulturellen Verantwortung gegenüber einer Staatengemeinschaft. Damit kam nach dem Roerich-Pakt neben der Respektierung des kulturellen Erbes in Kriegszeiten auch der Gedanke an dessen Sicherung in Friedenszeiten auf.

Am 16. November 1972 wurde auf der **17. Generalkonferenz der UNESCO** in Paris „**Das Übereinkommen zum Schutz des Kultur und Naturerbes der Welt**“ verabschiedet. Leitidee der Welterbekonvention ist die „Erwägung, dass Teile des Kultur- oder Naturerbes von außergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen.“

Die UNESCO führt die Liste des Welterbes, welche weltweit bedeutende Meisterwerke des mündlichen und immateriellen Erbes der Menschheit umfasst. Akut gefährdete Welterbestätten fügt die UNESCO einer „Roten Liste des gefährdeten Welterbes“ hinzu. Schwerpunkt der Aufnahme in die „**Rote Liste**“ ist die Aufstellung von konkreten Maßnahmekatalogen zur Wiederherstellung desjenigen Wertes, der ursprünglich zur Aufnahme in die Welterbeliste geführt hatte.

1977 beschloss die Haager Konferenz ein **1. Protokoll zur Haager Konvention**. Der Artikel 53 war eine Bestätigung von drei der wichtigsten Prinzipien der Haager Konvention: Verbot von Angriffen gegen historische Denkmäler, künstlerische und religiöse Einrichtungen, Verbot der Nutzung solcher Objekte für militärische Zwecke sowie das Verbot von Repressalien gegen Einrichtungen mit kultureller Bedeutung.

Weiterhin enthielt es Vorgaben, zur Ausfuhr von Kulturgut durch eine Vertragspartei aus einem besetzten Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei und regelte die Rückgabe von illegal ausgeführtem Kulturgut. Jedoch wurden alle Absprachen sehr kontrovers behandelt. Die Konferenz ließ damit viele Erwartungen offen.

Nach diesem wenig erfolgreichen Abkommen wurden dann, nach der deutschen Vereinigung **1998, auf der Washingtoner Holocaust-Konferenz** erstmals Beschlüsse gefasst, die sich völkerrechtlich maßgeblich auf die Restitution von widerrechtlichem Kunstgut auswirkte. Dies hatte Folgen für die deutsche Gesetzgebung und den Exponatbestand deutscher Museen.

Das **1999 erweiterte 2. Protokoll zur Haager Konvention** führt über die bisherigen Abkommen hinaus noch eine weitere Kategorie des verstärkten Sonderschutzes für Kulturgüter von außergewöhnlicher Bedeutung ein. Diese müssen in die Liste des Weltkulturerbes eingetragen werden und dürfen unter keinen Umständen militärisch genutzt werden. Weiterhin wurde die lang gehegte Idee des niederländischen Kulturschutzbüros von 1915 erneut aufgegriffen und die Einrichtung eines Komitees zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten eingeführt. Dieses erstellt Richtlinien für die Umsetzung des Protokolls, übernimmt die Entscheidung für die Verleihung des Sonderschutzes, erstellt periodisch Kommentierungen der Vertragsparteien und bearbeitet Bitten um internationale Unterstützung. Darüber hinaus sollte ein Fond zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten eingerichtet werden, der sowohl Sicherungsmaßnahmen zu Friedenszeiten als auch im Konfliktfall finanziert.

Nachdem Deutschland 1999 zwar zu den Erstunterzeichnern gehörte, wurde dieses Abkommen aber erst am **25.11.2009 in der UNO ratifiziert** und zur Ausführung an das Innenministerium verwiesen. Dabei ist besonders bemerkenswert, dass dieses 2. Protokoll zur Haager Konvention ebenfalls kein Teil des sog. Kriegsvölkerrechtes ist, sondern ein Teil des Allgemeinen Völkerrechtes. Weiterhin ist es die erste Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Einführung eines Kulturgüterschutz-Managements für Krisensituationen bereits in Friedenszeiten.

Damit ergeben sich zwangsläufig Fragen zur konkreten Umsetzung der Vereinbarung. Da in der Bundesrepublik bislang keine Maßnahmen erfolgten, ist es angebracht, deren Auswirkungen im europäischen Ausland zu beobachten. Vergleichbare föderale Strukturen wie in der Bundesrepublik finden sich in der Schweiz. Dort schafft der Bund die Voraussetzungen, um in Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Partnerorganisationen die bestmöglichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um Kulturgüter nachfolgenden Generationen unbeschadet zu überliefern.

Zu den Hauptaufgaben des Bundes gehören dort:

- Unterstützung und Förderung der Kantone bei der Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen,
- Erlassen von Weisungen und Richtlinien für die Fachausbildung, Ausbildung der obersten KGS-Kader,
- Gewähren von Zuwendungen für Vorkehrungen nicht baulicher Art zum Schutz von Kulturgütern von nationaler und regionaler Bedeutung,
- Übernahme der Mehrkosten bei Kulturgüterschutzräumen,
- Herstellung und Intensivierung von Kontakten mit europäischen und internationalen Institutionen.

Zu den Aufgaben der Gemeinden und Regionen mit speziell ausgebildetem KGS-Personal der Zivilschutzorganisation gehört das:

- Einteilen von geeignetem KGS-Personal
- Ausbilden und Schulen des KGS-Personals in Wiederholungskursen,
- Umsetzen der geplanten Maßnahmen im Krisenfall
- Erstellen von Kurzdokumentationen für Kulturgüter
- Prüfen der Umnutzung von Zivilschutzbauten zu Kulturgüterschutzräumen

Offen bleibt in der Bundesrepublik derzeit vor allem die Frage nach der Einteilung der Wertigkeit von Kulturgütern, da ein umfassender Schutz für alle Sammlungen ökonomisch nicht darstellbar ist. Denkbar sind vergleichbare Ansätze wie in den Niederlanden während der 1960er Jahre bei der Umsetzung des Delta Plan Projektes oder die europaweit propagierte Überlegungen zur Strategieentwicklung, welche in der Erklärung von Vantaa (2000) zum Ausdruck kommen.

Demnach ist die Festsetzung von Prioritäten die wesentliche Voraussetzung für alle Kulturgutschutzmaßnahmen. Vorgeschlagen wird die Einführung von Akkreditierungs- und Registrierungsprogrammen, in denen der Exponatschutz voll integriert ist. Diese Programme sollen Standards, Spezifikationen oder rechtliche Übereinkommen zwischen Museen und ihren Trägern enthalten. Den Empfehlungen von Vantaa zufolge, sollte zur Erhöhung der gesellschaftlichen Investitionsakzeptanz, der Kulturgüterschutz flexible Strukturen vorsehen, welche die breite Öffentlichkeit über den Nutzen informiert und daran Interessierte aktiv einbindet. Jedoch ist die politische Willensbildung im Hinblick auf die Festsetzung von Prioritäten sowie eine angemessene finanzielle Unterstützung für Registrierungsprogramme bislang noch weitgehend offen. So wird zur Umsetzung des 2. Protokolls der Haager Konvention in Friedenszeiten in Deutschland bislang wenig getan. Der einzige sichtbare staatlich geförderte Kulturgüterschutz ist derzeit die Sicherheitsverfilmung von Archivgut. Denkmäler, museale Sammlungen sowie Archive bleiben zurzeit außen vor.

Nationale Gesetze

Erst zu Beginn des 20. Jh. begann sich, unter dem Einfluss der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine mit ihrem Zentralorgan „Deutsche Kunst und Denkmalspflege“ sowie dem populären Handbuch der Kunstdenkmäler von Georg Dehio, das bestehende Meinungsbild zum Kulturgüterschutz zu ändern. Juristen setzten sich mit der Frage auseinander, ob dem Staat bei Altertumsfunden ein Eigentumsrecht einzuräumen sei und widmeten sich weiteren kulturgüterrechtlichen Fragestellungen. Die Diskussion um das Heidelberger Schloss und die Neuerrichtung der Burg Altena beschäftigten die öffentliche Diskussion. Die einsetzende Denkmalschutzgesetzgebung wurde im Ersten Weltkrieg unterbrochen. Dennoch gab es Bemühungen um den Schutz von Denkmälern auch während des 1. Weltkrieges.

Das kleine Fürstentum Lippe war das erste Land, welches nach dem Ersten Weltkrieg in seinem **Heimatschutzgesetz von 1920** Regelungen zum Schutz gelisteter unbeweglicher Kulturgüter aufwies. Beseitigungen oder wesentliche Veränderungen mussten die jeweiligen Eigentümer anzeigen und konnten von der Regierung verboten oder an Bedingungen geknüpft werden. In diesen Fällen musste sie ggf. Schadensersatz leisten oder gegen Entschädigung das Eigentum am Grundstück übernehmen. Auch Bodendenkmäler wurden davon erfasst. Allerdings unterblieb die Schaffung von Denkmalschutzbehörden.

Ähnliche Gesetzesvorhaben scheiterten in Preußen. Zwar wurden Gesetzesentwürfe in das Parlament eingebracht, allerdings scheiterten diese, vor allem aus formalen Gründen. Insgesamt blieb Deutschland während der Weimarer Republik deutlich hinter anderen internationalen Kulturgüterstandards zurück. 1918 besaß Österreich bereits ein Ausfuhrverbotsgesetz für bewegliche Kulturgüter und die Österreichische Verfassung von 1920 erklärte den Denkmalschutz zur Bundeskompetenz. Frankreich novellierte sein Denkmalschutzgesetz von 1913 in den Jahren 1921 und 1927. Immerhin stand in der

Weimarer Verfassung von 1919, dass Kunstdenkmäler den Schutz und die Pflege des Staates genießen. Damit sollte vor allem die Abwanderung von deutschem Kunstbesitz in das Ausland verhütet werden. Bemerkenswerter Weise war sie die erste Verfassung in Europa, die den Schutz von Kulturgütern zum Verfassungsziel erhob.

An dieses Vorbild konnte die Bundesrepublik nach dem 2. Weltkrieg nicht wieder anknüpfen. Nach Kriegsende hielten die Besatzungsmächte die zuvor bestehenden und unter dem Einfluss des Nationalsozialismus geprägten Denkmalschutz-, Ausgrabungs-, Bau- und sonstigen Kulturgüterschutzgesetze auf Länderebene in Kraft. Allerdings arbeiten diese Gesetze, wie auch heutige Denkmalschutzgesetze, mit unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessensspielräumen.

Der Erhalt eines Baudenkmals muss mit dem öffentlichen Interesse begründet werden und somit konnte, bei restriktiver Auslegung, dies zugunsten der neuen Stadtplanung regelmäßig verneint werden. Stadtbestimmende Bauten wie das Braunschweiger oder Berliner Schloss wurden zugunsten modernistischer Stadtplanungen abgerissen und überbaut. Auch heute hört man mitunter von Architekten und Stadtplanern den Spruch „Der Krieg war ein großes Unglück - aber die Nachkriegszeit war eine tolle Gelegenheit“. Problemlos konnte dadurch das Streben nach neuer Sachlichkeit und der autogerechten Stadt seinen Weg finden.

Wenige Städte wie Rothenburg ob der Tauber, Nürnberg oder Münster in Westfalen betrieben entgegen dem Zeitgeist zumindest teilweise einen historisierenden Wiederaufbau.

Kirchen wurden in allen Kulturgüter schützenden Verordnungen der 50er und 60er Jahre ausgenommen. Erst in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts wurden Kirchenbauten im staatlichen Eigentum als „Denkmäler ohne Nutzwert“ anerkannt.

In den elf Ländern der Bonner Bundesrepublik wurden in der Folge der international eingegangenen Verpflichtungen nach der Mitte der 70er Jahre Denkmalschutzgesetze erlassen. Diese Gesetze enthielten vor allem eine Definition des Denkmalbegriffs, den Passus der Zumutbarkeit sowie den Hinweis auf das öffentliche Interesse, was für die praktische Denkmalpflege noch heute Probleme aufwirft. Immerhin gilt es, die historische Substanz am Ort seiner kulturellen Zugehörigkeit zu erhalten.

Entsprechend der Gesetzeslage ist zu beachten, dass der „Kulturgutschutz“ und der „Denkmalschutz“ eng zusammenhängen. Laut gesetzlicher Definition können „Kulturgüter“ sowohl Bestände von Bibliotheken, Archiven und Museen als auch Gebäude sein. Der Begriff „Kulturgüterschutz“ wird jedoch in der Regel nur dann verwendet, wenn es um den erfolgten oder drohenden „Verlust“ oder um den „Erhalt“ von bewahrens- oder schützenswerten Kulturgütern durch Ausfuhr oder in Kriegen geht. In der Rechtssprache des Bundes erscheint „Kulturgut“ in verschiedenen Kontexten - etwa im „**Kulturgutschutzgesetz**“, das nur bewegliches Kulturgut - überwiegend in

privater Hand - betrifft. Wie bereits ausgeführt, wird der Begriff weiterhin in der 2. Haager Konvention erwähnt, welche im Wesentlichen das Handeln während bewaffneter Konflikte regelt.

Die national gesetzliche Einbindung des Kulturgüter- und Denkmalschutzes ist außerordentlich komplex, da eine Vielzahl von Rechtsvorschriften sich mit dem Thema beschäftigen. Eine Ausführung zu dem Thema unter juristischen Gesichtspunkten füllt leicht ein mehrtägiges Seminar für Rechtswissenschaftler. Daher möchte ich hier nur die Leitidee für den nationalen Kulturgüterschutz zitieren:

„Kulturgüterschutz ist der präventiv, wiedergutmachend und repressiv ansetzende Schutz von Kulturgütern vor Verletzung ihrer Substanz, ihrer staatlich-territorialen Bindung sowie vor nicht kulturell bedingten Minderungen ihres kulturellen Wertes“.

Zur Umsetzung der Ziele des Kulturgüterschutzes wurde national eine Reihe von rechtlichen Instrumenten entwickelt, die zum großen Teil den klassischen Instrumenten des Verwaltungsrechts zugerechnet werden.

Ausgangspunkt für die Einordnung als Kulturgut ist vor allem die Dokumentation und Inventarisierung. Alle nationalen Denkmalschutzgesetze enthalten zahlreiche Vorschriften zur wissenschaftlichen Inventarisierung von Denkmälern. Sie sind eine unabdingbare Voraussetzung für Wiederauffindung, Erforschung sowie für die Restaurierung. Bisher konnte jedoch noch keine Normung zur Inventarisierung auf der europäischen Ebene stattfinden. Dennoch enthalten verschiedene völkerrechtliche Verträge die Verpflichtung zur Inventarisierung: Besonders sind die Welterbe-Konvention von 1972, die Granada Konvention von 1985, die Valletta Konvention von 1992 sowie die bislang unratifizierte Unterwassererbkonvention von 2001 hervorzuheben.

Der nächste wichtige Schritt ist die Unterschutzstellung kulturell wertvoller Gegenstände. Nur so benannte Objekte können Gegenstand für staatliche Eingriffe, Förderungen oder Sanktionen sein. Die Durchführung der Unterschutzstellung kann entweder nach dem Tatbestandssystem, dem Rechtsaktssystem oder nach dem in NRW verbreiteten Listensystem erfolgen.

Für NRW-Museen ist in dieser Hinsicht das, zuletzt 2005 novellierte, **Landesdenkmalschutzgesetz** von besonderem Interesse. Folgt man dessen Ausführungen, so kann man die inventarisierten Exponate in den öffentlichen Museen als bewegliche Denkmäler einstufen, die keiner Eintragung in die Denkmalliste bedürfen, sofern sie in kommunalen Exponatlisten geführt werden.

Durch die Unterschutzstellung entsteht den Besitzern und Eigentümern von Kulturgütern eine Reihe von Pflichten, wobei besonders die Duldungspflicht einen erheblichen Stellenwert besitzt. Diese verlangt u.a. vom Denkmaleigentümer die Hinnahme der Kennzeichnung, der Erforschung, der allgemeinen Zugänglichkeit, der eingeschränkten

Nutzung, Zerstörungs- und Veränderungsverbote, sowie die Durchführung substanzerhaltender oder restauratorischer Maßnahmen.

Gleichzeitig mit der rechtlichen Einordnung eines Gegenstandes als geschütztes Kulturgut gehen allerdings auch Ansprüche auf staatliche und überstaatliche Förderung einher, da die meisten Landesverfassungen die Förderung des kulturellen Lebens oder spezieller die Denkmalpflege zur Aufgabe des Landes erklären. Das wichtigste Förderinstrument ist in diesem Zusammenhang die finanzielle Zuwendung. Darunter kann man sowohl Zuschüsse als auch Darlehen sowie der Erlass von Abgaben verstehen.

Durch die Unterschutzstellung sowie durch die Annahme öffentlicher Mittel verpflichten sich im Gegenzug die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. Solche Gefahren des Verlustes und der Beschädigung von Sammlungsgut in Museen entsteht durch die Einwirkung von mindestens einer der nachfolgend genannten Schadensquellen. Diese sind: allgemeine Krafteinwirkungen, Feuer, Wasser, kriminelle Handlungen, Schädlingsbefall, Schadstoffe, Licht- und UV-Strahlung, falsche Temperatur, falsche relative Luftfeuchtigkeit und die Vernachlässigung der Dokumentation.

Richtlinien

Bei den Richtlinien handelt es sich mitunter um Soll-Bestimmungen. Grundsätzlich unterscheidet man drei verschiedene Formen von Richtlinien: **technische, versicherungstechnische und regionalspezifische Förderrichtlinien.**

Zu den technischen Richtlinien gehören die **Normen**. Diese gelten als sogenannter „Stand der Technik“: DIN-Normen bilden einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten und sind daher im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung. Verbindlich werden Normen dann, wenn in privaten Verträgen oder in Gesetzen und Verordnungen auf sie Bezug genommen wird und dort deren Anwendung festgelegt wird.

Weil Normen eindeutige Aussagen sind, lassen sich durch ihre einzelvertraglich vereinbarte Verbindlichkeit Rechtsstreitigkeiten vermeiden. Die Bezugnahme in Gesetzen und Verordnungen entlastet den Staat und die Bürger von rechtlichen Detailregelungen. Die Norm hat bereits restlos Besitz vom Maschinenbau, der Chemie und den Küchengeräten ergriffen. Inzwischen wurde auch der Honig genormt, die Milch, der Kammerton A, der Wochenanfang, das durchschnittliche Körpergewicht, das Kernkraftwerk und das Kondom. Es gibt in Deutschland kaum Lebensbereiche, die nicht durchgenormt wären. Jedes Jahr veröffentlicht das Institut rund 2400 Standards.

Seit 2004 erarbeitet ein Technisches Komitee (CEN/TC 346) europäische Normen, mit denen fachlich auf internationaler Ebene der Kulturgüterschutz angeglichen werden soll. Es wird wohl noch einige Zeit dauern, bis diese europäischen Normen verbindlich in

nationale Rechtsnormen umgesetzt werden. Allerdings werden diese europäischen Normen durch nationale Übernahme als **DIN EN-Normen** Teil des deutschen Normenwerks.

Die Bundesrepublik Deutschland kann auf diesen europäischen Normungsprozess über den seit 2006 im Deutschen Institut für Normung e.V. geführten nationalen Spiegelausschuss einen erheblichen Einfluss ausüben. Sie werden u. a. bei Leistungsausschreibungen, Qualitätssicherungen oder im internationalen Leihverkehr verwendet. Schon heute beeinflussen die bereits verabschiedeten europäischen Normen die Arbeit der Museen, Bibliotheken, Archive sowie der Denkmalpflege in Deutschland.

Bislang wurden insbesondere Testverfahren im Kulturgüterschutzbereich normiert. Aufzuführen sind die Testmethoden für Farbmessungen sowie die Messungen für die Temperatur und der Relativen Feuchte zur Begrenzung von Schäden an organischen, hygroskopischen Materialien. Es steht zu erwarten, dass diese Normen in Kürze Eingang in den internationalen Leihverkehr finden.

Weitere Normierungsverfahren sind in der Vorbereitung. Von besonderem Interesse für den Kulturgüterschutz in Museen sind vor allem die Richtlinien für die Raumkonditionierung, die Anforderungen für Vitrinen, die Verpackungsrichtlinien sowie die Beleuchtungsrichtlinien, da sich daran die Einhaltung der Sorgfaltspflichten öffentlicher Institutionen gut ermitteln lässt.

Wie bereits erwähnt sind Kulturgüter unterschiedlicher Gefahren ausgesetzt, wobei Feuer, Leitungswasser oder Elementarereignisse wie Sturm oder Überschwemmungen erhebliche Schäden verursachen können. Wegen der Vielfalt der räumlichen Gestaltung und Bauweise der Ausstellungshäuser ergeben sich unterschiedliche Gefahrenpotentiale. Auch die Art der gezeigten oder aufbewahrten Kultur- und Kunstgegenstände tragen zu Art und Ausmaß der individuellen Gefährdung bei. Zur Minimierung der Gefährdungspotentiale und zur Risikokalkulation hat die VdS-Schadenverhütung verschiedene allgemeine **versicherungstechnische Richtlinien** in einer gesonderten Richtlinie, der **VdS 3511** zusammengefasst.

Daneben gibt es die speziellen VDS- Richtlinien **2171** und **3434**, die besonders das Notfallmanagement zum Thema haben. Beide sind vor allem Reaktionen auf das Urteil des Gelsenkirchener Verwaltungsgerichts (5K 1012/85) vom 14.11.1985, welches besagt: *„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausgebrochen ist, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“*

Durch die Anwendung der VDS-Richtlinien wird das öffentliche Interesse an einer sicheren Verwahrung der musealen kulturellen Werte in den Mittelpunkt gestellt. Alle Maßnahmen werden aus einer umfassenden Risikoabschätzung hergeleitet, um diese mit einem

adäquaten, individuell auf das Museum und seinen Kunst- und Kulturobjekten zugeschnittenen Versicherungsschutz zu kombinieren.

2004 wurde das **Vergabeverfahren für Fördermittel** seitens des Kulturausschusses der LWL-Landschaftsversammlung dahingehend verändert, dass die Fördervoraussetzungen erweitert wurden. Weiterhin wurde ein Kriterienkatalog eingeführt. In diesem Kriterienkatalog heißt es unter Punkt 4. (Museumstechnische Konzeption) u.a:

„Fördervoraussetzung: Fachgerechte Aufbewahrung und Erhaltung des Museumsgutes in Ausstellungsbereich und Magazin durch ein Sicherheitskonzept (Einbruch, Diebstahl, Brand, Notfälle)“.

Diese Sicherheitskonzepte für öffentliche Einrichtungen haben sich an der Gesetzeslage - den DIN und EN-Normen und Richtlinien u. ä. - zu orientieren. Anzusprechen sind besonders die BauO NRW sowie das FSHG . Im Grunde genommen, sollte bereits bei Antragstellung zur Förderung ein konservatorischer Standard seitens der Museen belegt werden, wie er in den Richtlinien „Code of Ethics“ und „Standards für Museen“ gefordert wird.

Im „**Code of Ethics**“ der UNESCO ist, im Zusammenhang mit dem „Katastrophenschutz für Kulturgüter“, vor allem der Punkt 2.4 anzuführen, welcher u.a. fordert: „... Adäquate Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren wie ..., Feuer, Wasser, ... sollten vorhanden sein. Zu ergreifende Notfallmaßnahmen sind klar festzulegen.“

Die „**Standards für Museen**“ des Deutschen Museumsbundes geben Kriterien für eine qualitätsvolle Museumsarbeit vor. Beachtenswert hinsichtlich der Themenstellung ist insbesondere der Punkt „6. Bewahren“, der u.a. ausführt:

„Das Museum hat den Auftrag, Zeugnisse der Vergangenheit und der Gegenwart dauerhaft zu erhalten und für die Zukunft zu sichern. ... Der Vorbeugung kommt eine Schlüsselrolle zu, da sie dazu beiträgt, Schäden an den Objekten zu vermeiden. Diese (Die Vorbeugung) beginnt bereits mit der Auswahl und der Ausstattung eines geeigneten Museumsgebäudes, um den größtmöglichen Schutz vor ... (Einfügung: u.a.) Naturkatastrophen zu gewährleisten. Für nicht auszuschließende Katastrophen, wie z. B. Feuer, Hochwasser u. ä. liegen festgelegte und eingeübte Notfallpläne vor.“

Leihverträge können unabhängig von den o.g. Richtlinien und Vereinbarungen individuell ausgehandelt werden. In Wesentlichen unterliegen sie den Bestimmungen des BGB und sind rechtlich einklagbar. Somit stellen sie derzeit eine wichtige Grundlage für den Sachgüterschutz dar. Sie enthalten dabei Bestimmungen wie:

„Der Entleiher trägt die Gefahrenabwehr für die Leihgaben und übernimmt die Haftung für alle Schäden, die an den Leihgaben vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe entstehen.“

Allerdings ist, im Gegensatz zu den Gepflogenheiten im internationalen Leihverkehr, in Westfalen die Forderung, während einer Ausleihe Notfallpläne und geschultes Personal vorzuhalten, noch relativ selten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

- **Es gibt zunehmend konkreter werdende internationale Verpflichtungserklärungen für den Kulturgüterschutz, die sich zeitverzögert in der nationalen Gesetzgebung widerspiegeln.**
- **Technische Richtlinien beruhen, sofern nicht in Gesetzen auf sie Bezug genommen wird, auf einer freiwilligen Anwendung.**
- **Versicherungstechnische Richtlinien sowie Förderrichtlinien sind Geschäftsgrundlagen, die für den Versicherungsnehmer bzw. Geförderten bindend sind.**
- **Internationale sowie nationale Leitlinien sind Soll-Bestimmungen, welche den Umgang von Museen untereinander beeinflussen, aber nicht einklagbar sind.**
- **Leihverträge sind rechtlich bindende Übereinkünfte.**

Der Verband der Restauratoren fördert seit Jahren über die Europäische Vereinigung der Restauratorenverbände E.C.C.O. das Erstarben des Kulturgüterschutzes im internationalen Bereich, bemerkt allerdings auch national die drohenden Kulturgutverluste in den Regionen. Museale Sammlungen gerade im kommunalen Bereich können mit den Entwicklungen oft nicht Schritt halten und so sehen sich immer mehr Restauratoren mit der Aufgabe konfrontiert, dort nicht mehr nur Einzelobjekte zu konsolidieren, sondern in enger Kooperation mit den lokal Verantwortlichen ganze Sammlungen vor Verlusten schützen zu müssen.

Im Kulturgüterschutz ist Geld ein wichtiger Faktor, und das umso mehr, wenn man nur wenig davon hat. Die Frage stellt sich besonders in Kommunen, die aus Gründen ihrer Überschuldung nicht mehr in der Lage sind, ihre Zeugnisse der Vergangenheit sachgerecht zu schützen. Vor diesem Hintergrund prognostiziert die kürzlich veröffentlichte A.T. Kearney-Studie über die Zukunft von Kultureinrichtungen bis 2020 einen Rückgang von Kulturguteinrichtungen in Deutschland um 10%. Einen möglichen Ausweg sieht sie jedoch in einer verstärkten Kooperation von Einrichtungen miteinander.

Nimmt man diesen Gedanken auf, so kann man für den Kulturgüterschutz in unserer Gesellschaft die Forderung formulieren, dass erneut eine gesellschaftlich breit angelegte Wertschätzung und reflektierende Auseinandersetzung mit unserer geistigen, ethischen und künstlerischen Entwicklung gelingen muss. Statt wie in der Vergangenheit auf unterschiedlichen Ebenen nebeneinander zu wirken, müssen Kräfte gebündelt werden.

Zur Reduzierung von erkennbaren Risiken haben sich erst vor Kurzem alle Archive in Münster und Siegen, vor dem Hintergrund des Archivgesetzes sowie im Ausblick auf die internationalen Vereinbarungen, zu einem Beistandspakt zusammengeschlossen. In den

Niederlanden und in Regionen Belgiens strebt man Zentraldepots an, welche ein zentrales Sammlungsmanagement für alle angeschlossenen Kommunal- und Provinzmuseen vorhält. Bei einer derartigen Infrastruktur können nicht nur periodische Wechsellausstellungen schnell zusammengestellt werden, es ist möglich, regionale Sammlungsschwerpunkte herauszuarbeiten und statt in der Breite, zielgerichtet zu sammeln. Weiterhin besteht auch die Möglichkeit, Schulen und Universitäten bei Bedarf mit authentischem Forschungs- und Lehrmaterial zu versorgen. Eine breit aufgestellte Finanzierung durch die Zentral- und Regionalregierung sowie weiterer Nutzer bildet ein tragfähigeres Fundament, als dies jeder Einzelne stellen könnte.

In NRW sind bereits viele Grundstrukturen vorhanden, auf denen aufgebaut werden kann. Das Land besitzt mit den kommunalen Dachverbänden, den Landschaftsverbänden, leistungsstarke Infrastrukturen in denen die nötige Fachkompetenz vorgehalten wird. Im LWL- Museumsamt für Westfalen gibt es eine 30-jährige zentrale Inventarerfassung von westfälischem Museumsgut. Das LWL-Archivamt hält eine gut ausgebaute Infrastruktur für die Notfallversorgung von Archiven vor. Die Denkmalämter der Landschaftsverbände besitzen umfangreiche Denkmallisten und -inventare.

Die Vereinigung der Westfälischen Museen bildet ein erprobtes Netzwerk zum Austausch von Ideen, für die fachliche Weiterbildung sowie für die politische Durchsetzung von Interessen. Ihre Stimme wird nicht nur in den Verwaltungen, sondern auch in den politischen Parteien wahrgenommen. Es gilt zu vermitteln, dass die angespannten Haushalte der Kommunen, inzwischen zusehends zu einem Verarmen von kulturellen Bildungseinrichtungen ganz besonders in den ländlichen Regionen führen. Dieser Notstand sollte m.E. endlich durch eine jährlich zu aktualisierende „Rote Liste für bedrohte Sammlungen in NRW“ öffentlich gemacht werden. Es gibt ein einigendes Interesse mit dem Verband der Restauratoren, das Gemeinschaftsgefühl der Kulturakteure in Westfalen und Lippe zu stärken. Ein gemeinsames Auftreten in der Öffentlichkeit lenkt die Aufmerksamkeit auf Westfalen-Lippe als Kulturland und stärkt das Politikfeld „Kultur“.

Ich denke, eine Landesregierung, welche die Bildungspolitik (die ja zugleich stets auch Kulturpolitik ist) sehr ernst nimmt, ist gut beraten, mit allen relevanten gesellschaftlichen Kräften Anstrengungen zur Sicherung unseres kulturellen Erbes zu unternehmen. Der Kulturgüterschutz leistet einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der Gesellschaft. Ihn zu unterstützen, ist eine Investition in die zukünftige Generation. Er darf nicht permanent als „freiwillige Aufgabe“ zur Disposition stehen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Es gilt das gesprochene Wort)

Literatur

- [1] Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (**FSHG**) vom 10.02.1998 (GV. NRW. 1998 S. 122 / SGV. NRW. 213)
- [2] Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757)
- [3] Zweites Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, Den Haag, 26. März 1999
- [4] Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980
- [5] ICOM, „Code of Ethics“, Secrétaire général de l'ICOM, Maison de l'UNESCO, 1 rue Miollis, 75732 Paris Cedex 15, Frankreich,
- [6] Standards für Museen, Herausgeber: Deutscher Museumsbund e.V. gemeinsam mit ICOM-Deutschland Redaktion: Arbeitsgruppe „Standards für Museen“ des Deutschen Museumsbundes, verantwortlich: Hans Lochmann
- [7] Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595)" Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 20.7.2007 I 1595
- [8] Enquete -Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages, EK-Kultur K.-Drs. 15/522, 5. Sept. 2005, Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
- [9] Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Landesbauordnung - (BauO NRW), Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, (GV. 2000 S. 256, 439)
- [10] Landschaftsverband Westfalen-Lippe: Förderrichtlinien des LWL-Museumsamts für Westfalen, LWL-Museumsamt für Westfalen, Schwelingstr. 5, 48155 Münster
- [11] LWL-Museumsamt, 2005, Präventiver Exponatschutz in Museen. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Materialien aus dem LWL-Museumsamt für Westfalen Bd.4, LWL-Museumsamt für Westfalen, Schwelingstr. 5, 48155 Münster
- [12] Kerstin Odendahl, Kulturgüterschutz, Mohr Siebenbeck, Tübingen 2005, ISBN 3-16-148643-9